

# Dokumentation

zu den

berufsrechtlichen Vorgaben

durch die 4. EU-Geldwäsche-RL

im BiBuG 2017,

und im WiEReG

Version von 2019-04-06



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>BiBuG</b>	<b>1</b>
1.1	Vorbemerkungen . . . . .	1
1.2	Risikobasierter Ansatz . . . . .	1
1.3	Sorgfaltspflichten . . . . .	2
1.4	Aufbewahrungspflicht . . . . .	2
<b>2</b>	<b>WiEReG</b>	<b>3</b>
2.1	Vorbemerkungen . . . . .	3
2.2	Rechte und Pflichten des Eigentümers . . . . .	3
	2.2.1 Befreiung von der Meldepflicht . . . . .	3
2.3	Die BhB KG als Verpflichteter . . . . .	3
	2.3.1 Einsicht der Verpflichteten in das Register . . . . .	3
	2.3.2 Sorgfaltspflichten der Verpflichteten gegenüber Kunden . . . . .	4
	2.3.3 Abgabenrechtliche Änderung . . . . .	4
2.4	Strafbestimmungen . . . . .	4
	<b>Literatur</b>	<b>5</b>
	<b>Versionshistorie</b>	<b>7</b>



# Kapitel 1

## BiBuG

### 1.1 Vorbemerkungen

Die Berufsrechtsnovelle BGBl I 135 / 2017 setzt im Wesentlichen im 2. Abschnitt (§§ 43 ff) die 4. EU-Geldwäsche-RL<sup>1</sup> zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung um, indem einerseits das BiBuG novelliert wird und andererseits das WiEReG geschaffen wurde. Diese Novelle und das WiEReG sollten daher als Einheit gelesen werden.

Mit der BiBuG Novelle wird das bisherige starre Prüfschema durch einen risikobasierten Ansatz abgelöst. Dies bedeutet einerseits mehr Aufwand bei der Implementierung der nötigen Risikomanagement-Prozesse, andererseits darf erwartet werden, daß der risikobasierte Ansatz in der täglichen Praxis flexibler ist, als das alte starre Prüfungsschema.

Art. 33 der Richtlinie schreibt den Grundsatz "im Zweifel vernadern" vor, indem eine Meldepflicht statuiert wird, wenn der "Verdacht oder berechtigter Grund zu der Annahme" vorliegt oder "Kenntnis davon erhält", daß Gelder mit den zu bekämpfenden Vorgängen in Verbindung stehen.

Die von der Aufsichtsbehörde erlassene Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausübungsrichtlinie 2017 (BB-AR 2017) ist anzuwenden. Bei Kunden, für die ausschließlich die Personalverrechnung durchgeführt wird, kann nur eine Warnung bei vermuteter mißbräuchlicher (Schein)Anmeldung von Dienstnehmern ausgesprochen werden.

Soweit nicht durch das BiBuG oder den BB-AR vorgegeben, kommt der vom Fachverband UBIT herausgegebene Kurzleitfaden<sup>2</sup> zur Anwendung.

### 1.2 Risikobasierter Ansatz

Solange nur eine Person für die Kundenbuchhaltungen zuständig ist, kann der Aufbau der betriebsinternen risikobasierten Ausgestaltung der innerorganisatorischen Ausgestaltung entfallen.

---

<sup>1</sup>RL 849 / 2015 / EU

<sup>2</sup>Siehe 4.

In das kundenbezogene Risikomanagement kann nur das einbezogen werden, was der Kunde freiwillig offenlegt. Ein Pflicht zur Offenlegung besteht nur gegenüber den Abgabenbehörden. Eventuell meldepflichtige Anomalien können nur anhand der Buchungsfälle feststellbar sein<sup>3</sup>. In einer Gesamtschau der bekannten Umstände und der zu beurteilenden Geschäftsfälle, unter Berücksichtigung des üblichen Geschäftsverlaufes<sup>4</sup>, kann sich die Meldepflicht<sup>5</sup> einzelner Geschäftsfälle ergeben.

### 1.3 Sorgfaltspflichten

Diese werden von den §§ 45 ff BiBuG bzw. den §§ 14 ff BB-AR 2017 vorgegeben. Eine darüberhinaus gehende Dokumentation der verwendeten Strategien, Kontrollen und Verfahren fällt unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnis und wäre an anderer Stelle zu dokumentieren.

Der Grundsatz "Keine Buchung ohne Beleg", ermöglicht grundsätzlich eine 100% Prüfung aller offen gelegten Geschäftsfälle. Sollte sich daraus ein Verdachtsmoment ergeben, kommt eine zu erstattende Meldung in Frage.

Die Mitwirkung der BhB KG an Transaktionen beschränkt sich auf das Definieren der Zahlungen an die Abgabenbehörden im NetBanking des Kunden - unter der Voraussetzung, daß dies vom Kunden gewünscht wird. Die Prüfung und Freigabe dieser Zahlungen verbleibt beim Kunden.

Soweit nicht durch das BiBuG oder den BB-AR vorgegeben, kommen die vom Fachverband UBIT herausgegebenen Leifäden zur Annahme eines neuen Mandanten<sup>6</sup> bzw. der zur Verdachtsmeldung<sup>7</sup> zur Anwendung.

### 1.4 Aufbewahrungspflicht

Die im § 52c umgesetzte fünfjährige Aufbewahrungspflicht<sup>8</sup>, ab dem Ende der Geschäftsbeziehung, ist kürzer als die vom Abgabenrecht normierte siebenjährige Aufbewahrungsfrist bzw. die vom § 18 Abs. 10 UStG definierten 22 Jahre. Wird allerdings bekannt, daß ein gerichtliches Strafverfahren durchgeführt wird, endet die Aufbewahrungspflicht frühestens fünf Jahre nach Beendigung des Verfahrens. Zu beachten ist weiters die (maximal) fünfjährige Verjährungsfrist der §§ 31 f Fin-StrG. Zur Anwendung kommt das späteste anzuwendende Datum für das Ende der Aufbewahrungsfrist nach Berücksichtigung obiger anzuwendender Vorschriften. Die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren des § 1478 ABGB kann somit überschritten werden.

---

<sup>3</sup>"faktengestützte Entscheidungsfindung" im Erw.Gr. 22 der RL 849/2015/EU.

<sup>4</sup>Siehe § 19 BB-AR 2017.

<sup>5</sup>In einer ex ante Beurteilung.

<sup>6</sup>Siehe 2.

<sup>7</sup>Siehe 3.

<sup>8</sup>Art. 40 RL 849/2015/EU

# Kapitel 2

## WiEReG

### 2.1 Vorbemerkungen

Artikel 1 des BGBl I 136 / 2017 listet jene EU-Richtlinien auf, die das WiEReG umsetzt. Im Wesentlichen ist das die 4. Geldwäsche-RL zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

### 2.2 Rechte und Pflichten des Eigentümers

Da nicht jeder Rechtsträger automatisch auch der wirtschaftliche Eigentümer ist, haben sowohl der Rechtsträger (als juristische Person) als auch der wirtschaftliche Eigentümer (jene natürliche Person, die beherrschenden Einfluß auf die Tätigkeit des Rechtsträgers ausüben kann) Rechte und Pflichten iSd WiEReG.

#### 2.2.1 Befreiung von der Meldepflicht

Als Kommanditgesellschaft ist die BhB KG gem. § 6 Abs. 1 von der Meldepflicht befreit, da alle Komplementäre natürliche Personen sind. Sollte es zu einer Änderung bei den Gesellschaftern kommen, wird eine Meldung nach § 5 Abs. 1 vorgenommen werden. Darüber hinaus kann die Richtigkeit der Daten in diesem Register jederzeit mittels Einsichtnahme in das Firmenbuch überprüft werden.

### 2.3 Die BhB KG als Verpflichteter

§ 9 Abs. 1 Z. 10 zählt die Berufsberechtigten gem. BiBuG zu den Verpflichteten, denen ebenfalls Rechte und Pflichten auferlegt sind.

#### 2.3.1 Einsicht der Verpflichteten in das Register

Zu den Rechten gehört die Einsichtnahme in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer - dazu wurden die Berufsrechte im BiBuG<sup>1</sup> entsprechend erweitert. Im Hinblick auf die BiBuG Novelle ist dies auch als Pflicht zu verstehen.

---

<sup>1</sup>§ 2 Abs. Z. 8 bzw. § 3 Abs. 2 Z. 5 BiBuG

### 2.3.2 Sorgfaltspflichten der Verpflichteten gegenüber Kunden

§ 11 Abs. 1 verlangt u.a. als Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, daß nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Daten vertraut werden darf. Die Verpflichteten haben nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen - dies deckt sich mit der berufsrechtlichen Anordnung des § 44 BiBuG.

Weiters normiert Abs. 3 eine Meldepflicht an das Register und Abs. 7 schließt deswegen eine Inanspruchnahme des Verpflichteten auf Schadenersatz aus. Dieser Ausschluß ergibt sich aus der Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht (§ 39 BiBuG) und der ausdrücklichen Anordnung im Art. 37 RL 849/2015/EU.

Die erläuternden Bemerkungen gehen davon aus, daß die Qualität der Daten im Register durch die, beim Verpflichteten zu implementierenden risikobasierten Prozesse, gesteigert werden kann und zu einer Entlastung der Nachforschungspflicht bei den Behörden führen wird. Womit der Verwaltungsaufwand und das Tragen des Risiko auf die Wirtschaftsteilnehmer abgewälzt wurde<sup>2</sup>.

Die Praxis wird zeigen, ob die Erwartungen des Gesetzgebers auf Entlastung der Behörden in Erfüllung gehen werden.

### 2.3.3 Abgabenrechtliche Änderung

Durch die Verlagerung der Meldepflichten zu den Verpflichteten iSd WiEReG, wurde auch die Erhebungspflicht der Abgabenbehörde im § 115 Abs. 1 BAO entsprechend eingeschränkt und auf den Steuerpflichtigen überwält<sup>3</sup>.

## 2.4 Strafbestimmungen

Diese sind im § 15 als reine Finanzordnungswidrigkeiten ausgestaltet, wobei Abs. 5 anordnet, daß diese niemals von einem Gericht zu ahnden sind. Dies ist notwendig, da die Strafen bis zu € 200.000,- betragen und die gerichtliche Zuständigkeit im FinStrG bei € 100.000,- beginnt - und somit dem ordentlichen Rechtsmittelverfahren entzogen wurden.

---

<sup>2</sup>”im Zweifel vernadern”

<sup>3</sup>”erhöhte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen”



# Literatur

- [1] Buchhaltung Blaschka KG. *Informationen zu den Datenverarbeitungen iSd DSGVO*. 2019.
- [2] FV UBIT. *Checkliste zur Annahme eines neuen Mandanten*. URL: [https://www.buchhaltung-blaschka.at/Doc/GW\\_CL\\_NK.pdf](https://www.buchhaltung-blaschka.at/Doc/GW_CL_NK.pdf).
- [3] FV UBIT. *Checkliste zur Verdachtsmeldung*. URL: [https://www.buchhaltung-blaschka.at/Doc/GW\\_CL\\_VM.pdf](https://www.buchhaltung-blaschka.at/Doc/GW_CL_VM.pdf).
- [4] FV UBIT. *Leitfaden zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*. URL: [https://www.buchhaltung-blaschka.at/Doc/GW\\_LF.pdf](https://www.buchhaltung-blaschka.at/Doc/GW_LF.pdf).



# Versionshistorie

Ver.	Gültig ab	Änderung(en)
2.0	2019-04-06	DSGVO als eigenständiges Dokument ausgegliedert. Siehe [1].
1.4	2018-11-17	Diverse Typos korrigiert.
1.3	2018-09-18	Die DSGVO ist anzuwenden - Adaptierungen.
1.2	2018-05-25	BGBl II 108 / 2018 im Kap. 1.13 eingearbeitet
1.1	2018-05-05	Verweis auf das Datenverarbeitungsregister im Kap. 1.9 ergänzt. "Kein Buchung ohne Beleg" im Kapitel 2.3 ergänzt.
1.0	2018-01-06	Initialversion.